

Brüssel, den 23. Juni 2026
(OR. en)

10740/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0400 (COD)

ENER 412
CLIMA 340
CONSOM 206
TRANS 433
AGRI 516
IND 427
ENV 769
COMPET 791
FORETS 98
CODEC 1233
IA 171

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 10341/26

Nr. Komm.dok.: 16775/25

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001,
(EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung
der Genehmigungsverfahren
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 10. Dezember 2025 einen Vorschlag für die Überarbeitung der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur¹ (TEN-E-Verordnung) und einen Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren² (Genehmigungsrichtlinie) vorgelegt. Die beiden Vorschläge sind Teil des Pakets „Europäische Netze“, dem außerdem eine Mitteilung der Kommission und zwei Leitliniendokumente beigelegt sind.
2. Ziel der vorgeschlagenen Genehmigungsrichtlinie ist die Beschleunigung der Genehmigung von Energieinfrastrukturprojekten durch gezielte Änderungen an drei Richtlinien: der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Gasmarktlinie.

II. SACHSTAND

3. Am 11. Dezember 2025 stellte die Kommission den Vorschlag für die Genehmigungsrichtlinie in der Sitzung der Gruppe „Energie“ vor.
4. Am 15. Dezember 2025 führten die Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) eine Orientierungsaussprache über das Paket „Europäische Netze“ auf der Grundlage eines Hintergrunddokuments (Dok. 15896/25).
5. Am 13. Januar 2026 stellte die Kommission in der Sitzung der Gruppe „Energie“ die Folgenabschätzung zu dem Paket „Europäische Netze“ vor; in derselben Sitzung wurde mit der Prüfung der einzelnen Artikel der Vorschläge begonnen.
6. Am 16. März 2026 führten die Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) eine zweite Orientierungsaussprache über das Paket „Europäische Netze“ auf der Grundlage eines Hintergrunddokuments (Dok. 6281/26).

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869 (Dok. 16772/25 + ADD 1 + ADD 2).

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren (Dok. 16775/25).

7. Der Europäische Rat ersuchte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026 „die beiden gesetzgebenden Organe, sich 2026 auf ein ehrgeiziges Netzpaket zu einigen, um zügig die erforderliche Infrastruktur aufzubauen, deren Schutz und Resilienz zu gewährleisten sowie den Verbund auf nationaler und transeuropäischer Ebene zu verbessern, unter anderem durch die Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, und so zu einem integrierten und robusteren Energiemarkt beizutragen, während gleichzeitig ein flexibler Ansatz für inländische Engpasslöse, die aus Gebotszonen innerhalb eines Landes hervorgehen, festgelegt wird, der den nationalen Gegebenheiten Rechnung trägt“. Das Paket „Europäische Netze“ wird zudem als eine der vorrangigen Zielvorgaben im Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission aufgeführt.
8. Am 20. Mai 2026 legte der Ausschuss der Ständigen Vertreter Leitlinien für die weiteren Beratungen zu dem Paket „Europäische Netze“ vor; dabei stützte er sich auf ein Diskussionspapier (Dok. 8469/26) mit den Schwerpunkten zentrales Szenario, Engpasslöse, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur, stillschweigende Zustimmung und Landnutzungsplanung.
9. Am 17. Juni 2026 prüfte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Text des Entwurfs einer allgemeinen Ausrichtung. Der Kompromisstext des Vorsitzes erhielt in den Beratungen weitgehende Unterstützung. Nur einige Delegationen äußerten Bedenken zu bestimmten Punkten im Text.
10. Auf der Grundlage der vorstehend genannten Orientierungsaussprachen im Rat, der von den Mitgliedstaaten im Zuge der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags in der Gruppe „Energie“ eingegangenen Bemerkungen, der Leitlinien des Europäischen Rates vom 19. März 2026 und der Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter hat der Vorsitz sieben Überarbeitungen des Vorschlags für die Genehmigungsrichtlinie vorgelegt.
11. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes für die Genehmigungsrichtlinie (REV 7) ist in Dokument ST 10740/26 wiedergegeben. Neuer Text ist durch **Fettdruck** und Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet.

III. PRÜFUNG DURCH DIE ANDEREN ORGANE

12. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) bei dem Dossier als federführender Ausschuss befasst. Zum Berichterstatter für die Genehmigungsrichtlinie wurde MdEP Niels Fuglsang (S&D, DK) ernannt. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt zu der Genehmigungsrichtlinie voraussichtlich im Juli 2026 festlegen.
13. Der Ausschuss der Regionen hat am 5. März 2026 eine Stellungnahme zu dem Paket „Europäische Netze“ abgegeben³. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. März 2026 eine Stellungnahme zu dem Paket „Europäische Netze“ abgegeben⁴.

IV. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES

Artikel 1: Änderungen spezifischer Artikel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie:

14. In Artikel 15c über die Landnutzungsplanung wurde den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf Entscheidungen darüber, wo Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet werden sollen, eingeräumt. In Erwägungsgrund 4 wurde eine Bestimmung des Begriffs „große Gebiete“, in denen die Mitgliedstaaten die Entwicklung erneuerbarer Energien nicht ausschließen sollten, hinzugefügt. Dies betrifft Gebiete, in denen der Ausschluss von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie die Erreichung des in dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan eines Mitgliedstaats festgelegten nationalen Beitrags zu erneuerbarer Energie gefährden würde. Es wurde ferner präzisiert, dass dieser Artikel unbeschadet von Erwägungen im Bereich der Verteidigung gilt. In diesem Artikel wurde die Frist für Anträge auf Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.
15. In Artikel 15d wird hinsichtlich der Weitergabe der Vorteile von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie an die Bürgerinnen und Bürger und Gemeinschaften vor Ort mehr Flexibilität in Bezug auf Technologie, Standort oder Umfang des Projekts gewährt.

³ Dok. 9866/26.

⁴ Dok. 9868/26.

16. Weiter wurde in Artikel 15d die Benennung eines unabhängigen Vermittlers zur Förderung des Dialogs zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit über Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie freiwillig gemacht. Es wurde präzisiert, dass es sich bei diesem Vermittler um einen unabhängigen Dritten – etwa eine Behörde – handeln muss, der keine finanziellen Interessen im Zusammenhang mit dem Projektträger hat.
17. In Artikel 16 wurde auch die Einrichtung eines digitalen Portals für alle Schritte des Genehmigungsverfahrens freiwillig gemacht. Die Bestimmungen ermöglichen jetzt verbundene Portale anstelle eines einzigen Portals. Die Erwägungsgründe 7 und 33 wurden entsprechend angepasst.
18. In Artikel 16b wurde die Bestimmung über Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Artenschutz wieder aufgenommen.
19. Ferner wurden in Artikel 16b die Bestimmungen über die stillschweigende Zustimmung freiwillig gemacht. Es steht den Mitgliedstaaten nach wie vor frei, die stillschweigende Zustimmung auf Umweltentscheidungen und endgültige Entscheidungen anzuwenden, wenn sie dies wünschen. Die Erwägungsgründe 8 und 21 wurden entsprechend angepasst.
20. In Artikel 16c wurden die Bestimmungen über das Repowering von Windkraftanlagen präzisiert. Diesbezügliche Ausnahmen wurden auf Erwägungen der nationalen Sicherheit und Änderungen der Raumplanung ausgeweitet. Es wurde mehr Flexibilität in Bezug auf die Bestimmungen zur Landnutzungsplanung und die Achtung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten gewährt.
21. In Artikel 16d wurden Beschränkungen hinzugefügt, um Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort zu schützen. Es wurde hinzugefügt, dass bestimmte Gebiete aufgrund von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen werden können. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen für Steckersolargeräte geändert, indem Maßnahmen zur Gewährleistung von Gefahrenabwehr und Netzstabilität aufgenommen wurden. Erwägungsgrund 10a und die Begriffsbestimmung für Steckersolargeräte (Artikel 2 Nummer 10a) wurden ebenfalls präzisiert.
22. In Artikel 16f wurde erläutert, dass die Mitgliedstaaten die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie in Raumplanungsverfahren anwenden können. Bei den Ausnahmen von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses wurden nationale Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen hinzugefügt.

23. In Artikel 16g enthalten die Ausgleichsmaßnahmen nun auch einen finanziellen Ausgleich, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist.
24. In Artikel 16h wurden die Fristen für Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher um bis zu sechs Monate verlängert. Die Frist für Pumpspeicher kann in hinreichend begründeten Fällen weiter verlängert werden.
25. In Artikel 16i wurde die Frist hinsichtlich Anträgen auf Ladestationen auf 45 Tage verlängert. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für Ladestationen darf sechs Monate nicht überschreiten, kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen um weitere sechs Monate verlängert werden.
26. In Artikel 16j wurde vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie möglich bleibt, nachdem der Status der Fläche, auf der sie errichtet wird, geändert wurde, wobei auch die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zu achten sind. Erwägungsgrund 14b enthält weitere Einzelheiten und Flexibilitäten zur Hybridisierung.
27. In Artikel 17 wurde die Frist für den Netzanschluss auf sechs Monate verlängert und das Wort „Genehmigung“ wurde gestrichen, da es bei Netzanschlüssen nicht unbedingt zutreffend ist.

Artikel 2: Änderungen spezifischer Artikel der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt:

28. In Artikel 8 wurden die Änderungen in Bezug auf die stillschweigende Zustimmung (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b) und das digitale Portal (Artikel 8 Absatz 4) an die in Artikel 1 des Vorschlags vorgenommenen Änderungen angeglichen.
29. In Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b wurde die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Genehmigungsverfahren für Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur von 18 zu 30 Monaten geändert. Ferner wurde präzisiert, dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration erneuerbarer Energiequellen sowie für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und des Ziels der Klimaneutralität angesehen wird.

30. In Artikel 8 Absatz 8 wurde präzisiert, dass bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im öffentlichen Interesse liegen, außer wenn es um den Schutz kulturellen Erbes geht.
31. In demselben Artikel wurden die neuen Absätze 12a, 12b und 12c eingefügt, um die Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur von den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Bodenüberwachungsgesetzes und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auszunehmen.
32. In Artikel 8a wurde eine Ausnahme für kleine geschlossene Verteilernetze eingeführt, sodass sie als Verteilernetzbetreiber gelten.
33. In Artikel 40a wurde als Anforderung hinzugefügt, dass ein zehnjähriger Netzentwicklungsplan der Regulierungsbehörde oder anderen Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat, vorgelegt werden muss. Darüber hinaus können Sensitivitätsanalysen und zusätzliche Szenarien oder Sensitivitäten für fundiertere Entscheidungen berücksichtigt werden.

Artikel 3: Änderungen spezifischer Artikel der Gasmarktrichtlinie:

34. In Artikel 8 wurden Änderungen vorgenommen, um die Bestimmungen über die stillschweigende Zustimmung (Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c) und das digitale Portal (Artikel 8 Absatz 16) an andere Teile des Vorschlags anzugleichen.
35. In Artikel 8 Absatz 6a wurde eine Bestimmung aufgenommen, um die Planung, den Bau und den Betrieb der Wasserstofffernleitungs- und -verteilernetzinfrastruktur von der Prüfung der Stickstoffemissionen auszunehmen.

V. FAZIT

36. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Fassung eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Langsame und komplizierte Genehmigungsverfahren, auch für Netzanschlüsse, sind einer der Hauptgründe für Verzögerungen bei der Entwicklung von Energieprojekten. Die Fertigstellung von Stromübertragungsnetzen dauert etwa zehn Jahre, wobei mehr als die Hälfte der benötigten Zeit auf die Genehmigung entfällt. Auch die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie kann je nach Mitgliedstaat und Technologie noch bis zu neun Jahre dauern. Die Genehmigung von Speicheranlagen kann je nach Technologie zwischen einem und sieben Jahren dauern. Die Genehmigungsverfahren für den Bau oder Umbau von Ladestationen an Autobahnen und in Depots können in einigen Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahre dauern. Langsame Genehmigungsverfahren sind unter anderem auf nicht untereinander verbundene Verwaltungssysteme der Behörden, eine unzureichende Personalausstattung der Behörden, die Dauer von Umweltprüfungen, mangelnde öffentliche Akzeptanz, eine begrenzte Digitalisierung und Datenverfügbarkeit sowie administrative und gerichtliche Herausforderungen zurückzuführen.

- (2) In den letzten Jahren wurden auf Unionsebene neue Maßnahmen eingeführt, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie und in gewissem Umfang von Infrastrukturprojekten zu beschleunigen. Im Jahr 2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates³ angenommen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie und damit zusammenhängende Infrastrukturprojekte zu beschleunigen. Ihre Teilanwendung wurde mit der Verordnung (EU) 2024/223 des Rates⁴ bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Des Weiteren wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ geändert, um die Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie durch die Einführung eines umfassenden Genehmigungsrahmens mit kürzeren Fristen und einfacheren Vorschriften zu straffen. Die geänderte Richtlinie beinhaltet Erfassungspflichten, die Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, in denen die Umweltauswirkungen von Projekten voraussichtlich gering sind und daher schnellere und einfachere Vorschriften zur Anwendung kommen können, sowie optionale Maßnahmen zur Einführung von Beschleunigungsgebieten für Infrastrukturprojekte, in denen Infrastrukturprojekte unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei Durchführung einer strategischen Umweltprüfung des Gebiets, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind.

³ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2577/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L, 2024/223, 10.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/223/oj>).

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413 vom 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

- (3) Um sicherzustellen, dass die Union ihre ehrgeizigen Klima- und Energieziele für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht, ist eine weitere koordinierte und harmonisierte Vereinfachung und Verkürzung der behördlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Wichtige Probleme, die die Genehmigungsverfahren und die Integration erneuerbarer Energien in das System erheblich verzögern, z. B. langsame Genehmigungsverfahren für Netze, eigenständige Energiespeicher oder Ladestationen, mangelnde öffentliche Akzeptanz oder unzureichende Digitalisierung der Verfahren, wurden in der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht behandelt. Darüber hinaus sind in der genannten Richtlinie nur einige Maßnahmen der Verordnung (EU) 2022/2577 enthalten, andere wichtige Maßnahmen der Verordnung, die nun nicht mehr gelten, z. B. die Ausweitung des Vorrangs von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie über Umweltaspekte hinaus und die Straffung der Einhaltung bestimmter Umweltvorschriften, fehlen jedoch. Schließlich sind einige gezielte Änderungen der bestehenden Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlich, um ihre volle Wirksamkeit zu gewährleisten.
- (4) Nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie für mindestens eine Technologie im Bereich erneuerbare Energie ausweisen. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete aufgrund ihres hohen ökologischen Werts und ihrer Sensibilität von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausnehmen. Um die Ziele der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie nicht zu untergraben, sollten die Mitgliedstaaten jedoch keine großen Gebiete festlegen, in denen die Installation von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie aus Umweltgründen, einschließlich aus Gründen des Landschaftsschutzes, von vornherein nicht möglich ist, da diese Projekte den einschlägigen speziellen Umweltprüfungen unterzogen werden, die es ermöglichen, potenzielle Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewältigen. **Ein Gebiet sollte als groß gelten, wenn der Ausschluss von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie in diesem Gebiet die Erreichung des in dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegten nationalen Beitrags zu erneuerbarer Energie gefährdet. Beschränkungen sind weiterhin möglich, wenn ein Mitgliedstaat in regionalen oder lokalen Entwicklungsplänen ausreichend Gebiete für erneuerbare Energiequellen benannt hat, um die Ziele für nationale oder regionale Gebiete in Bezug auf eine bestimmte Art der erneuerbaren Energie im Einklang mit seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu erreichen.**

- (5) Unausgeglichene Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die zu Widerstand in Form administrativer und gerichtlicher Anfechtungen führen, tragen nach wie vor zur langwierigen Umsetzung einschlägiger Energieprojekte bei. Anfechtungen führen zu zusätzlichen Schritten außerhalb der vorgesehenen Fristen für die Genehmigungsverfahren, was unvorhergesehene Verzögerungen nach sich zieht, die je nach der Geschwindigkeit der Justiz in dem betreffenden Mitgliedstaat unterschiedlich lang sein können. Mangelnde öffentliche Akzeptanz ist eines der Haupthindernisse für die Genehmigungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energie und damit auch für die Marktakzeptanz. Die Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit in lokalen Gemeinschaften an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie, insbesondere größeren Projekten, kann die öffentliche Akzeptanz erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Maßnahmen ergreifen, damit **zumindest** große Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie die sich für sie ergebenden Vorteile durch direkte oder indirekte Beteiligung teilweise an die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen Gemeinschaften **in Projektnähe** weitergeben, wobei die freie Versorgerwahl gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ unberührt bleibt. Solche Maßnahmen können Maßnahmen der direkten finanziellen Beteiligung in unterschiedlicher Form umfassen, z. B. Programme für Miteigentum, auch durch Zusammenarbeit mit Energiegemeinschaften, Crowdfunding-Programme, Programme für den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, oder Maßnahmen zur indirekten finanziellen Beteiligung, z. B. die Förderung von Verträgen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die lokalen Gemeinschaften, einschließlich Schulungsprogrammen, Gemeinwohlfonds, finanzielle Entschädigungen für lokale Gemeinschaften in Projektnähe, **lokale Steuereinnahmen wie Grundsteuereinnahmen, die durch das Projekt erzielt und von der Gemeinde, die es beherbergt, eingenommen werden**, Bau und Instandhaltung öffentlicher Infrastrukturen in Projektnähe, Preisnachlässe für Strom oder Unterstützung für schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Menschen. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, unterschiedliche Maßnahmen zur Weitergabe von Vorteilen anzuwenden, je nach Technologie, Standort und Umfang des Projekts. Die Mitgliedstaaten können Regelungen für die Weitergabe von Vorteilen in Bezug auf Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die nicht unter die in der vorliegenden Richtlinie festgelegte Verpflichtung zur Weitergabe von Vorteilen fallen, einführen oder beibehalten.**

⁷ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>).

- (6) Lokaler Widerstand, der häufig auf mangelnde Transparenz und unzureichende Beteiligung der Gemeinschaft zurückzuführen ist, kann zu Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren und anschließenden Rechtsstreitigkeiten führen. Wie in der Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission⁸ dargelegt wurde, ist eine frühzeitige und angemessene Einbindung der Öffentlichkeit bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie ein eindeutiger Erfolgsfaktor. Ein [...] unabhängiger Vermittler **oder eine zuständige Behörde, die als Vermittler fungiert**, kann die Errichtung großer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit einer Leistung von mehr als 10 MW beschleunigen, indem er gegebenenfalls vor und während der Genehmigungsverfahren Konsultationen zwischen den Projektentwicklern und den lokalen Gemeinschaften anregt, um den Dialog zu fördern und während des gesamten Verfahrens einen Konsens zwischen den einschlägigen Parteien zu erzielen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. [...]

⁸ Empfehlung (EU) 2024/1343 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Infrastruktur (ABl. L, 2024/1343, 21.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1343/oj>).

(7) Die den Genehmigungsbehörden fehlenden Ressourcen, die dürftige Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und die mangelnde Verfügbarkeit von Daten sind Engpässe, die die Genehmigungsverfahren verlangsamen. Die Digitalisierung, einschließlich einer angemessenen Nutzung von Elementen der künstlichen Intelligenz, ist ein wichtiges Instrument, um die Verfahren zu beschleunigen und die Effizienz für alle Beteiligten zu erhöhen. Sie ermöglicht eine schnellere Bearbeitung der Anträge durch die zuständigen Behörden und ermöglicht es den Projektträgern, von Anfang an einen schnellen Zugang zu klaren Informationen über Verfahrensschritte und Anforderungen zu erhalten, wodurch Transparenz und Überwachung gewährleistet werden. Allerdings kommt es bei der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren zu Verzögerungen, da die bei den verschiedenen zuständigen Behörden angesiedelten Genehmigungsverfahren und -schritte häufig nicht gleichzeitig digitalisiert werden und es in den meisten Mitgliedstaaten kein einheitliches digitales Verfahren gibt⁹. Darüber hinaus wird für die Bearbeitung ein und desselben Projektantrags häufig mehr als ein digitales Portal genutzt, und die Interoperabilität ist nicht immer gewährleistet. Dies führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die Projektträger, einer begrenzten internen Koordinierung zwischen den Behörden, die auf verschiedenen Ebenen mit Genehmigungsverfahren befasst sind, mangelnder Sichtbarkeit des Antragsstatus und Unklarheiten in Bezug auf die Engpässe, die die Genehmigungsverfahren verlangsamen. **Die Bereitstellung eines digitalen Portals oder mehrerer verbundener Portale** [...] auf nationaler Ebene [...] für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze [...] **kann eine einheitlichere** Digitalisierung, Interoperabilität und Transparenz zwischen den verschiedenen Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten **gewährleisten** und beschleunigt letztlich die Genehmigungsverfahren.

⁹ Europäische Kommission: Generaldirektion Energie, COWI, Eclareon und Prognos: „Monitoring the implementation of the Commission recommendation and guidance on speeding up permit-granting procedures for renewable energy and related infrastructure projects – Final report“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025, S. 31.

Dieses Portal könnte bzw. diese Portale könnten es den Antragstellern ermöglichen, Anträge einzureichen und deren Status zu überprüfen, sie den zuständigen Behörden zuzuweisen und es den Behörden ermöglichen, die Anträge zu bearbeiten, wobei sie Zugang zu allen relevanten Daten und Informationen haben, ohne dass papiergestützte Zwischenschritte erforderlich sind. [...]Dieses Portal sollte bzw. diese Portale sollten – auch mithilfe künstlicher Intelligenz – Elemente aufweisen, die es der zentralen Anlaufstelle, anderen Behörden und Antragstellern ermöglichen, den Antragsstatus, etwaige Verzögerungen sowie die Einhaltung der Genehmigungsfristen zu überprüfen. Des Weiteren sollte es die Erstellung von Statistiken zur Überprüfung des Gesamtfortschritts der Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten ermöglichen. Das für die Speicherung und Übermittlung der über das Portal **oder die Portale erhobenen einschlägigen Daten gewählte Format sollte – soweit erforderlich – interoperabel sein. Dieses Portal **oder diese Portale** sollte **bzw. sollten** die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle erleichtern, die Zugang zu allen einschlägigen Daten und Informationen haben sollte. **Die Mitgliedstaaten können das bestehende Portal bzw. die bestehenden Portale nutzen, das bzw. die die Schritte des Genehmigungsverfahrens umfasst bzw. umfassen, wobei ihre Interoperabilität sicherzustellen ist, um alle diese Anforderungen abzudecken. Darüber hinaus kann der Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal abrufbar sind, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, durch die Einrichtung der Interoperabilität mit anderen bestehenden nationalen Plattformen sichergestellt werden.****

Für die Entwicklung des verfügbaren digitalen Portals bzw. der verfügbaren digitalen Portale können der Austausch bewährter Verfahren in einschlägigen Foren sowie technische Hilfe, auch über das mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffene Instrument für technische Unterstützung, und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf Unionsebene von Nutzen sein.

- (8) Schnellere und kürzere Genehmigungsfristen müssen mit zusätzlichen Maßnahmen einhergehen, die die Wirksamkeit der Genehmigungsverfahren in der Praxis gewährleisten. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird die stillschweigende Zustimmung für bestimmte Beschlüsse eingeführt, insbesondere für Zwischenschritte des Genehmigungsverfahrens in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und für die endgültigen Genehmigungen aller kleinen Solaranlagen mit einer Kapazität von weniger als 100 kW. Angesichts der Notwendigkeit, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, und der Tatsache, dass die Einrichtung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie ein zeitaufwendiger Prozess ist, ist es angezeigt, **eine ähnliche** Maßnahme auch in den Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten anzuwenden. Bei diesen Verfahren sollten die Mitgliedstaaten **vorschreiben können**, dass **das Konzept** der stillschweigenden Zustimmung [...] **auf zwischengeschaltete Verwaltungsschritte** angewandt wird, **die alle während des Genehmigungsverfahrens unternommenen Verwaltungsschritte umfassen, einschließlich der Organisation einer Konsultation oder der Einholung von Stellungnahmen verschiedener Stellen oder Behörden [...] oder der endgültigen Entscheidung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die stillschweigende Zustimmung auf Umweltentscheidungen anzuwenden, wenn diese Möglichkeit in ihrem Rechtssystem vorgesehen ist.** Um eine wirksame Anwendung dieser Maßnahme zu gewährleisten und die Rechte Dritter auf Rechtsschutz zu garantieren, sollten die zuständigen Behörden öffentlich bekannt machen, dass eine Entscheidung stillschweigend erlassen wurde.

- (9) Das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie hat ein erhebliches Potenzial, zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien beizutragen. Da bestehende **Onshore**-Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie größtenteils an Standorten mit einem erheblichen Potenzial an erneuerbaren Energiequellen errichtet wurden, können durch ein Repowering die weitere Nutzung dieser Standorte und damit eine effiziente Flächennutzung und die Erschließung der besten erneuerbaren Energiequellen gewährleistet werden. Dies gilt vor allem für Onshore-Windkraftanlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Europa viele Onshore-Windparks kurz vor dem Ende der Verträge zur Förderung ihrer Stromerzeugung stehen und dass 26 GW bestehender Windkraftanlagen seit mehr als 20 Jahren in Betrieb sind¹⁰. Das Repowering hat darüber hinaus weitere Vorteile, z. B. einen bereits vorhandenen Netzanschluss, ein wahrscheinlich höheres Maß an öffentlicher Akzeptanz und Kenntnis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Da das Repowering von Windkraftanlagen häufig dazu führt, dass weniger Turbinen am selben Standort installiert werden, sind die Umweltauswirkungen beim Repowering von Windkraftanlagen begrenzt. Daher sollten die Anforderungen an die Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung verringert oder sogar aufgehoben werden, wenn das Repowering einer bestehenden Windkraftanlage nicht mit der Nutzung zusätzlicher Flächen **außerhalb des Umkreises der ursprünglichen Anlage** verbunden ist, die Gesamtkapazität der Anlage erhöht wird und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Windenergieanlage festgelegt wurden, erfüllt sind. **Um diese weitere Nutzung der besten erneuerbaren Energiequellen zu ermöglichen, sollte zudem die Möglichkeit des Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie nicht aufgrund von Entscheidungen zur Änderung der Nutzung der Flächen, auf denen sich bestehende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie befinden, unangemessen eingeschränkt werden. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Nutzung solcher Flächen von industrieller auf landwirtschaftliche Nutzung umgestellt wird.**

¹⁰ WindEurope, 2024 Statistics and the outlook for 2025-2030.

- (10) Eigenversorgungsanlagen, auch für gemeinschaftlich handelnde Eigenversorger wie lokale Energiegemeinschaften, tragen dazu bei, die Gesamtnachfrage nach Erdgas zu senken, die Widerstandsfähigkeit des Systems zu erhöhen und die Ziele der Union in Bezug auf erneuerbare Energie zu erreichen. Die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer Kapazität von weniger als 100 kW dürfte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Netz haben und gibt keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken. Darüber hinaus ist für kleine Anlagen in der Regel kein Kapazitätsausbau am Netzanschlusspunkt erforderlich. Um die Nutzung kleiner Solaranlagen und von Energiespeichern am selben Standort weiter zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten für diese Anlagen keine behördlichen Genehmigungen verlangen, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen, wie dies bereits in mehreren Mitgliedstaaten der Fall ist. Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Union an bestehende bewährte Verfahren sollte eine weitere harmonisierte Beschleunigung der Nutzung dieser Anlagen ermöglichen. **Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung einführen, die zuständigen Behörden über die Installation solcher Anlagen und von Energiespeichern am selben Standort für Registrierungs Zwecke zu unterrichten.** Die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer Kapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen gibt in der Regel keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen oder Umweltauswirkungen. Für diese Anlagen sollten daher kürzere Genehmigungsverfahren gelten und sie sollten mit geeigneten Schutzvorkehrungen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgenommen werden.

¹¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj>).

(10a) Bei Steckersolargeräten handelt es sich um Kleinanlagen, die keine Dachfläche benötigen, von den Nutzern leicht zu installieren und zu entfernen sind und im Allgemeinen erschwinglicher sind, wodurch sie eine Alternative zu herkömmlichen Solardachanlagen darstellen, da sie besonders geeignet sind, die Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen für bestimmte Kundenkategorien wie Mieter oder schutzbedürftige Kunden zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten die Installation von Steckersolargeräten in Gebäuden fördern, indem sie ungerechtfertigte Hindernisse für ihren Einsatz bewerten und beseitigen und gleichzeitig angemessene Sicherheitsstandards und Netzstabilität gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können die Installation dieser Systeme in bestimmten Gebieten oder Strukturen zum Schutz des kulturellen oder historischen Erbes beschränken. Die Mitgliedstaaten können die Installation dieser Systeme auch beschränken, wenn sie die Gefahrenabwehr und Netzstabilität gefährden würden, z. B. wenn die daraus resultierende elektrische Gesamtanlage nicht die einschlägigen sicherheitstechnischen Spezifikationen erfüllt oder wenn Schutzkoordination und Abschaltleistung nicht gewährleistet werden können.

- (11) Erneuerbare Energie spielt bei der Dekarbonisierung des Energiesystems der Union eine Schlüsselrolle, da sie sofortige Lösungen bietet, um Energie aus fossilen Brennstoffen zu ersetzen, und dazu beiträgt, die Energiepreise zu senken und die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Daher sollte die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie nicht aufgrund des bloßen Bestehens widerstreitender Interessen jeglicher Art leichtfertig blockiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Infrastrukturanlagen wie Speichieranlagen am selben Standort und eigenständige Speichieranlagen sowie das dazugehörige Netz und die dazugehörigen Ladestationen fördern, indem sie die in Bezug auf Konflikte mit Umweltinteressen bestehende Vermutung auf andere widerstreitende Interessen ausweiten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und wenn offensichtlich ist, dass diese kollidierenden Interessen trotz der wichtigen Vorteile der erneuerbaren Energie Vorrang haben müssen. **In diesen Fällen sollte die zuständige Behörde die Vermutung nicht anwenden.** Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, bei denen vermutet wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, sollten Vorrang haben und genehmigt werden. Um eine harmonisierte Anwendung dieser widerlegbaren Vermutung zu gewährleisten, sollte es den Mitgliedstaaten nicht gestattet sein, für den Umgang mit allen Arten von Konflikten, einschließlich Konflikten mit Umweltinteressen, Ausnahmen einzuführen.

- (12) Um die Nutzung erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Anlagen sowie ihren Netzanschluss zu beschleunigen, sollte zudem festgelegt werden, wie die übrigen Bedingungen für die Anwendung spezifischer Ausnahmen gemäß den Umweltvorschriften der Union erfüllt werden können. Insbesondere sollte für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union bei der Bewertung, ob es zufriedenstellende Alternativlösungen für das spezifische Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie gibt, **der Umfang der Bewertung von Alternativlösungen auf die Anwendung spezifischer Ausnahmen gemäß den Umweltvorschriften der Union beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten können im Genehmigungsverfahren unterschiedliche Vorschriften für die Gesamtbewertung von Alternativen festlegen. Der Umfang der Bewertung sollte auf alternative Lösungen begrenzt werden, die gewährleisten, dass innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens dieselben Ziele erreicht werden wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dabei erheblich höhere Kosten entstehen. Beim Vergleich des Zeitrahmens und der Kosten zufriedenstellender alternativer Lösungen sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie im Einklang mit den Prioritäten, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen festgelegt sind, auf kosteneffiziente Weise beschleunigt werden sollte; zudem sollten sie berücksichtigen, wie schnell dies voraussichtlich erreicht werden kann. Diese Vorschriften gelten nur für die Zwecke der Bewertung alternativer Lösungen, die gemäß der Vogelschutz-, der Wasser- und der Habitat-Richtlinie erforderlich sind.**

¹² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

Ebenso ist es bei der Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹³ angemessen, dass die zuständigen Behörden in einigen begründeten Fällen, in denen nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, dass die Umweltintegrität des Gebiets gewahrt bliebe und dass ein hohes Schutzniveau für die Natura-2000-Gebiete gewährleistet würde, zulassen können, dass die Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung eines solchen Plans oder Projekts durchgeführt werden.

- (13) Die beschleunigte Nutzung eigenständiger Energiespeicher ist von entscheidender Bedeutung, um die Flexibilität des Energiesystems zu erhöhen und die Systemintegration der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen. Für eigenständige Speicher sollten daher beschleunigte Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen. Kleine Energiespeicher mit einer Kapazität von weniger als 100 kW dürften keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Netz haben und keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen geben. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Genehmigungsverfahren für diese Art von Speichern zu straffen, indem alle behördlichen Genehmigungen mit Ausnahme der Netzanschlussgenehmigung abgeschafft und diese Anlagen mit geeigneten Schutzvorkehrungen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen werden. **Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung einführen, die zuständigen Behörden über die Installation dieser Speicher für Registrierungszwecke zu unterrichten.** Der Ausbau von Energiespeichern mit einer Kapazität von mehr als 100 kW muss ebenfalls beschleunigt werden. Daher ist es angezeigt, das Verfahren zu ihrer Genehmigung zu straffen, indem eine maximale Gesamtfrist von sechs Monaten festgelegt wird, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken, die strengere Umwelтанforderungen erfüllen müssen und daher eine längere maximale Gesamtfrist erfordern.

¹³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

Diese Vorschriften sollten für Energiespeicherung gelten, die nicht unter die Richtlinie (EU) 2024/1788¹⁴ fällt. Um die Systemintegration der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen, sind mehr Flexibilitätsquellen, insbesondere Elektrofahrzeugbatterien, nötig, da sie dazu beitragen können, die Spitzenstromnachfrage zu verlagern und die Netzüberlastung zu verringern. Um dies zu erreichen, sollte der raschere und einfachere Aufbau der Ladeinfrastruktur auf Straßen für Plug-in-Hybridfahrzeuge oder reine Elektrofahrzeuge weiter gefördert werden, insbesondere für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen, Busse oder Motorräder. Sowohl für Wechselstrom- als auch für Gleichstromladestationen sollten beschleunigte Genehmigungsverfahren, auch bei Netzanschlussgenehmigungen, zur Anwendung kommen. Kleine Ladestationen mit einer Kapazität von weniger als 100 kW dürften keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Netz haben und keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen geben. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Genehmigungsverfahren für diese Ladestationen zu straffen, indem alle behördlichen Genehmigungen mit Ausnahme der Netzanschlussgenehmigung abgeschafft und diese Anlagen mit geeigneten Schutzvorkehrungen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen werden. **Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung einführen, die zuständigen Behörden über die Installation dieser Ladestationen für Registrierungszwecke zu unterrichten.**

Die Installation von Ladestationen mit einer Kapazität von mehr als 100 kW muss ebenfalls beschleunigt werden. Daher ist es angezeigt, das Verfahren zu ihrer Genehmigung zu straffen, **sofern ein solches Verfahren in der nationalen Rechtsordnung vorgesehen ist**, indem eine maximale Gesamtfrist von sechs Monaten festgelegt wird.

¹⁴ **Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).**

- (14) Die Einholung von Netzanschlussgenehmigungen, **die in Form einer Zulassung, einer Genehmigung, einer Vereinbarung oder eines Vertrags erteilt werden können**, ist ein entscheidender und oft zeitaufwendiger Teil der Verfahren für den Bau und den Betrieb einer Anlage für erneuerbare Energie. Daher ist es angezeigt, die Fristen für die Netzanschlussverfahren für bestimmte kleine Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, Speicheranlagen und Ladestationen sowie für das Repowering und die Hybridisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie weiter zu straffen und klare Vorschriften in Bezug auf die Verpflichtungen der Netzbetreiber während der Genehmigungsverfahren einzuführen.
- (14a) **Die Einführung einschlägiger Netzanschlussverfahren und entsprechender Fristen sollte einen effizienten und zeitnahen Netzzugang im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 ermöglichen – innerhalb des geltenden nationalen Rahmens, und auch bei Netzengpässen.**
- (14b) **Die Hybridisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie hat ein erhebliches Potenzial, zur Verbesserung der Integration des Energiesystems und zur Erreichung der Ziele in Bezug auf erneuerbare Energie beizutragen, indem mehrere Technologien für erneuerbare Energie miteinander kombiniert werden, z. B. indem einer bestehenden Photovoltaikanlage ein Elektrolyseur oder Windkraftanlagen hinzugefügt werden oder indem die Erzeugung erneuerbarer Energie mit der Speicherung kombiniert wird. Bei der Hybridisierung von Anlagen werden die Synergien und die Komplementarität verschiedener erneuerbarer Energiequellen genutzt, wodurch eine stabilere Energieversorgung gewährleistet und Flexibilität im Energiesystem ermöglicht wird, indem Erzeugung und Speicherung kombiniert werden. Darüber hinaus ermöglicht die Kombination verschiedener Technologien für erneuerbare Energie oder erneuerbarer Energie mit der Speicherung an bestehenden Standorten die Nutzung bereits vorhandener Netzanschlüsse und der erforderlichen Infrastruktur und verringert den Bedarf an neuen Flächen und allgemeinen Umweltprüfungen von Projekten.**

- (15) Im Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU und im Aktionsplan für erschwingliche Energie¹⁵ werden die positiven Auswirkungen der jüngsten Reformen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren anerkannt. Allerdings wird darin auch betont, dass langwierige und unsichere Genehmigungsverfahren für Netze die schnellere Installation neuer Kapazitäten, die für Investitionen in saubere Energie und die Senkung der Energiekosten in der EU erforderlich sind, erheblich behindern. Zwar gibt es spezifische Vorschriften für Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, doch gelten diese nicht für Anlagen der allgemeinen Stromnetzinfrasturktur. Daher müssen in der Richtlinie (EU) 2019/944 allgemeine Anforderungen an die Genehmigungsverfahren für Stromübertragungs- und -verteilernetzinfrasturktur festgelegt werden, insbesondere in Form von Anforderungen an die Mitgliedstaaten, um eine Höchstdauer solcher Verfahren sicherzustellen und Anforderungen festzulegen, die die Einhaltung dieser Fristen unterstützen. Die Verordnung (EU) 2022/869 und die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten Vorschriften für die Genehmigung bestimmter Energieprojekte. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Vorschriften und den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften für die Genehmigung bestimmter Stromprojekte sollten erstere Vorrang haben.

¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan für erschwingliche Energie: Erschließung des wahren Werts unserer Energieunion zur Sicherstellung einer erschwinglichen, effizienten und sauberen Energieversorgung für alle Europäer (COM(2025) 79 final).

¹⁶ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG ([ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).

¹⁷ Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ([ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj>).

- (16) Der Mangel an Ressourcen in den nationalen Behörden und die geringe Digitalisierung der Genehmigungsverfahren führen zu Verzögerungen bei der Genehmigung von Stromsysteminfrastruktur und Erzeugungsanlagen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Behörden über angemessene personelle, finanzielle und technische Ressourcen, einschließlich Kompetenzen, verfügen sowie über digitale Managementinstrumente und -systeme, die es ihnen ermöglichen, innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen Entscheidungen zu treffen.
- (17) Die Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 sollten klar, effizient und transparent sein und mit der Erfüllung des bestehenden Verteilernetzentwicklungsplans und des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Übertragungsnetze im Einklang stehen. Von den Mitgliedstaaten wird somit erwartet, dass sie objektive und diskriminierungsfreie Kriterien und Verfahren für die Genehmigung festlegen und veröffentlichen, die unter anderem der Sicherheit des Elektrizitätssystems, der Landnutzung, der Energieeffizienz, den Besonderheiten des Antragstellers, Emissionsreduktionen, der Bedeutung eines beschleunigten Ausbaus der Energieinfrastruktur für die Verwirklichung der Klimaneutralität und Alternativen zu dem Projekt Rechnung tragen.
- (18) Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus der Strominfrastrukturen wird von den Mitgliedstaaten erwartet, dass sie sicherstellen, dass bei der im Rahmen von Genehmigungsverfahren erfolgenden Bewertung, ob Prüfungen – einschließlich Umweltprüfungen – durchgeführt werden müssen oder Studien, Genehmigungen oder Berichte erforderlich sind, die Merkmale eines Projekts berücksichtigt werden. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Prüfungen und die an die Projektträger gerichteten Ersuchen um Informationen auf das absolut Notwendige beschränken und, wo immer möglich, Doppelarbeit vermeiden.

- (19) Um die Vorhersehbarkeit und Sicherheit in Bezug auf die Dauer und die Kosten der Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 zu erhöhen, sollten an die Antragsteller gerichtete Ersuchen um Informationen und Unterlagen konkret, spezifisch und zeitlich begrenzt sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Behörden die Antragsteller innerhalb einer vorab festgelegten Frist ab Eingang des Antrags um die für die Genehmigung relevanten Informationen ersuchen, und den Inhalt und die Einzelheiten der angeforderten Informationen oder Daten konkret festlegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten Ersuchen um Informationen auf fehlende Informationen beschränkt werden, die zuvor von der Behörde ermittelt oder angefordert wurden, oder auf Informationen, die zuvor nicht angefordert werden konnten, da sie eine wesentliche Änderung der Umstände nach Beantragung der Genehmigung des Projekts betreffen.
- (20) Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips sowie der nationalen Zuständigkeiten und Verfahren sollte in der Richtlinie (EU) 2019/944 eine klare Frist für die Entscheidung der zuständigen Behörden vorgesehen werden, um eine effiziente Festlegung und Handhabung von Verfahren zum Ausbau der Stromnetze zu fördern. Die Mitgliedstaaten können sich allerdings um kürzere Genehmigungsverfahren bemühen, soweit möglich, insbesondere bei Vorhaben zum Umbau, zur Modernisierung oder zum Repowering bestehender Übertragungsnetzinfrastrukturen sowie zum Bau neuer Verteilernetzinfrastrukturen, für die möglicherweise kein so komplexes Genehmigungsverfahren erforderlich ist wie für neue Übertragungsinfrastrukturen.

- (21) Angesichts des zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der Union dringend erforderlichen Ausbaus der Stromnetze und um die Fristen für die Genehmigungsverfahren mit Maßnahmen zu verbinden, die die Wirksamkeit dieser Verfahren in der Praxis sicherstellen, sollten die Mitgliedstaaten [...] **vorschreiben können**, dass [...] das Konzept der stillschweigenden Zustimmung [...] auf **zwischen geschaltete Verwaltungsschritte im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für Stromnetzprojekte** angewandt wird, [...] **die alle während des Genehmigungsverfahrens unternommenen Verwaltungsschritte umfassen, einschließlich der Organisation einer Konsultation oder der Einholung von Stellungnahmen verschiedener Stellen oder Behörden, oder der endgültigen Entscheidung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die stillschweigende Zustimmung auf Umweltentscheidungen anzuwenden, wenn diese Möglichkeit in ihrem Rechtssystem vorgesehen ist. Um eine wirksame Anwendung dieser Maßnahme zu gewährleisten und die Rechte Dritter auf Rechtsschutz zu garantieren, sollten die zuständigen Behörden alle erlassenen Entscheidungen [...] öffentlich bekannt machen.**

(22) Für weniger Komplexität, mehr Effizienz und Transparenz sowie Hilfe bei der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollte es bis zum Erlass einer Entscheidung Anlaufstellen für die Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber geben, die Netzprojekte oder andere Netzanlagen fördern. Diese Anlaufstellen sind dafür zuständig, die Antragsteller bei den Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dieser Art von Infrastruktur zu unterstützen und anzuleiten. **Unbeschadet der Anforderungen gemäß der verfassungsmäßigen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats kann ein Mitgliedstaat im Sinne der Vereinfachung und im Hinblick auf die Effizienzsteigerung, soweit dies angemessen und machbar ist, diese Zuständigkeit auf eine einzige Anlaufstelle konzentrieren, bei der es sich um die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/869 genannten zuständigen nationalen Behörden oder die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Anlaufstellen handeln kann, da diese Behörden diese Funktion bereits in Bezug auf die Genehmigung von Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse bzw. Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie wahrnehmen. Bei der Zusammenlegung dieser Funktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass es auf der einschlägigen Verwaltungsebene nur eine einzige Anlaufstelle gibt, und sie stellen Instrumente bereit, die den Projektträgern dabei helfen sollen, die geeignete eingerichtete oder benannte Anlaufstelle zu ermitteln. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten insbesondere darauf achten, dass die Anlaufstellen über eine angemessene personelle Ausstattung sowie über die Ressourcen und Kapazitäten verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich sind.**

(23) Stromübertragungs- oder -verteilernetzinfrastrukturen sind aufgrund ihrer Rolle bei der Integration von Anlagen für erneuerbare Energie, Flexibilitätslösungen und Energiespeichern sowie bei der Ermöglichung der Elektrifizierung im Allgemeinen von entscheidender Bedeutung, um Klimaneutralität zu erreichen. Angesichts der Schlüsselrolle der Stromnetzinfrastruktur für das Erreichen der Klimaneutralität sollten die Mitgliedstaaten bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen davon ausgehen, dass die Stromübertragungs- oder -verteilernetzinfrastruktur, einschließlich der landseitigen Stromversorgung in Häfen, von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe, [...] wenn eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, **und wenn offensichtlich ist, dass diese kollidierenden Interessen trotz der wichtigen Vorteile der erneuerbaren Energie Vorrang haben müssen. In diesen Fällen sollte die zuständige Behörde die Vermutung nicht anwenden.** Stromübertragungs- oder -verteilernetzinfrastrukturen, bei denen davon ausgegangen wird, dass das öffentliche Interesse gegenüber nicht umweltbezogenen Interessen überwiegt, sollten Vorrang vor diesen nicht umweltbezogenen Interessen haben und so schnell wie möglich genehmigt werden.

- (24) Um den Ausbau der Stromnetze zu beschleunigen, sollte festgelegt werden, wie die Bedingungen für die Anwendung spezifischer Ausnahmen gemäß den Umweltvorschriften der Union erfüllt werden können. Insbesondere **sollten** [...] bei der Bewertung, ob es zufriedenstellende Alternativlösungen für das Stromnetzprojekt gibt, **diese Einschränkungen der Bewertung von Alternativlösungen auf die Anwendung spezifischer Ausnahmen gemäß den Umweltvorschriften der Union beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten können im Genehmigungsverfahren unterschiedliche Vorschriften für die Gesamtbewertung von Alternativen festlegen. Der Umfang der Bewertung sollte auf alternative Lösungen begrenzt werden, die gewährleisten, dass innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens dasselbe Ziel erreicht wird, ohne dass dabei erheblich höhere Kosten entstehen. Beim Vergleich des Zeitrahmens und der Kosten zufriedenstellender alternativer Lösungen sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass der Ausbau der Netze im Einklang mit den Prioritäten, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen festgelegt sind, auf kosteneffiziente Weise beschleunigt werden sollte. Diese Vorschriften gelten nur für die Zwecke der Bewertung alternativer Lösungen, die gemäß der Vogelschutz-, der Wasser- und der Habitat-Richtlinie erforderlich sind.**

Ebenso ist es bei der Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG angemessen, dass die zuständigen Behörden in einigen begründeten Fällen, in denen nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, dass die Umweltintegrität des Gebiets gewahrt bliebe und dass ein hohes Schutzniveau für die Natura-2000-Gebiete gewährleistet würde, zulassen können, dass die Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Plans und des Projekts durchgeführt werden.

(25) Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus der Energieinfrastruktur, der Bedeutung einer Straffung der Genehmigungsverfahren und der Tatsache, dass Umweltprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Schritt sind, der am längsten dauert, ist es wichtig, diese Prüfungen zu minimieren, ohne den Umweltschutz zu gefährden. Der Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen sowie der Bau neuer Verteilernetzinfrastrukturen sind im Allgemeinen Projekte mit minimalen Umweltauswirkungen. Projekte zum Umbau, zur Modernisierung oder zum Repowering sind in der Regel von begrenztem Umfang und betreffen nur einen Teil der bestehenden Anlagen, für die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Infolgedessen beschränken sich die Auswirkungen solcher Projekte häufig auf die Auswirkungen der Bauarbeiten, wobei der Betrieb der Anlage dieselben oder sogar geringere Auswirkungen hat als der Betrieb des Projekts, für das die Prüfung ursprünglich durchgeführt wurde. Verteilernetze hingegen haben aufgrund der geringeren Größe ihrer Projekte, der geringeren Spannung ihrer Anlagen und der Tendenz, in bebauten, verbrauchernäheren Gebieten angesiedelt zu sein, in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen. Um den Ausbau der Stromnetzinfrastruktur zu beschleunigen und die Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energien zu erreichen, sollte es den Mitgliedstaaten daher gestattet sein, die in diesem Erwägungsgrund genannten Projekte unter bestimmten Bedingungen berechtigterweise von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie von Verträglichkeitsprüfungen und der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG¹⁸ und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG¹⁹ auszunehmen.

¹⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

¹⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

- (26) Der Nutzen des Ausbaus der Strominfrastruktur im Hinblick auf die Verringerung der Stickstoffemissionen übersteigt bei Weitem die Kosten der minimalen Emissionen, die sich aus ihrem Bau ergeben. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass der rasche Ausbau der Strominfrastruktur in keiner Weise durch die sich aus ihrem Bau ergebenden vorübergehenden Emissionen eingeschränkt wird.
- (27) Die nationale Planung der Übertragungsnetze, die die Entwicklungen in der Klima- und Energiepolitik und die damit verbundenen Veränderungen bei Verbrauch und Erzeugung widerspiegelt, ist für den Erfolg der Elektrifizierung und der Energiewende insgesamt von entscheidender Bedeutung. Die bestehenden Anforderungen gemäß Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 galten jedoch nur für bestimmte Übertragungsnetzbetreiber und sahen keinen ausreichend langen Planungszeitraum vor, um vorgezogenen Investitionen Rechnung zu tragen. Es ist wichtig, dass bei der Erweiterung der Übertragungsnetze ein Zeithorizont von mindestens 15 Jahren berücksichtigt wird, dass nichtfossile Flexibilität, drahtlose Lösungen und andere Alternativen zur Netzerweiterung vorrangig berücksichtigt werden, dass sie auf einem gemeinsamen Szenario beruht, das mit anderen Netzbetreibern sektorübergreifend entwickelt wurde, und dass sie mit dem zentralen Szenario im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans im Einklang steht. Um Transparenz zu gewährleisten und die Netznutzer, einschließlich Erzeugung, Industrie, Datensektor und Verkehr, besser in die Netzplanung einzubeziehen, ist im Zusammenhang mit Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 auch ihre frühzeitige Konsultation während der Entwicklung des gemeinsamen Szenarios erforderlich, um vorgezogene Investitionen zu ermöglichen.

- (28) Angesichts der Änderungen der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 sowie der parallelen Änderungen der Verordnung (EU) 2022/869 sollte die Kommission einen einheitlichen Ansatz für die Genehmigungsverfahren für Energieprojekte einführen. Auch wenn mit der Richtlinie (EU) 2024/1788 Maßnahmen zur Vereinfachung und Straffung der behördlichen Genehmigungsverfahren eingeführt werden, ist eine gezielte Änderung erforderlich, um einen harmonisierten Ansatz und die Entwicklung eines kohärenten Rahmens auf Unionsebene sicherzustellen.
- (29) Der Mangel an Ressourcen in den nationalen Behörden und die begrenzte Digitalisierung der Genehmigungsverfahren führen zu Verzögerungen bei der Genehmigung von Erdgasanlagen, Wasserstoffherstellungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Behörden über angemessene personelle, finanzielle und technische Ressourcen, einschließlich Kompetenzen, verfügen sowie über digitale Managementinstrumente und -systeme, die es ihnen ermöglichen, innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen Entscheidungen zu treffen.
- (30) Um die Vorhersehbarkeit und Sicherheit in Bezug auf die Dauer und die Kosten der Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1788 zu erhöhen, sollten an die Antragsteller gerichtete Ersuchen um Informationen und Unterlagen konkret, spezifisch und zeitlich begrenzt sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Behörden die Antragsteller innerhalb einer vorab festgelegten Frist ab Eingang des Antrags um die für die Genehmigung relevanten Informationen ersuchen, und den Inhalt und die Einzelheiten der angeforderten Informationen oder Daten konkret festlegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten Ersuchen um Informationen auf fehlende Informationen beschränkt werden, die zuvor von der Behörde ermittelt oder angefordert wurden, oder auf Informationen, die zuvor nicht angefordert werden konnten, da sie eine wesentliche Änderung der Umstände nach Beantragung der Genehmigung des Projekts betreffen.

- (31) In Bezug auf die Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1788 sollten die Mitgliedstaaten entsprechend der Bedeutung, die der raschen Errichtung von Wasserstoffanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur und der Einhaltung der in der genannten Richtlinie festgelegten Fristen zukommt, **vorschreiben können**, dass [...] das Konzept der stillschweigenden Zustimmung [...] auf **die zwischengeschalteten Verwaltungsschritte** im Zusammenhang mit solchen Projekten, **die alle während des Genehmigungsverfahrens unternommenen Verwaltungsschritte umfassen, einschließlich der Organisation einer Konsultation oder der Einholung von Stellungnahmen verschiedener Stellen oder Behörden, [...] oder der endgültigen Entscheidung**, angewandt wird. **Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die stillschweigende Zustimmung auf Umweltentscheidungen anzuwenden, wenn diese Möglichkeit in ihrem Rechtssystem vorgesehen ist. Um eine wirksame Anwendung dieser Maßnahme zu gewährleisten und die Rechte Dritter auf Rechtsschutz zu garantieren**, sollten die zuständigen Behörden alle erlassenen Entscheidungen [...] öffentlich bekannt machen.
- (32) Im Sinne der Vereinfachung kann es der Mitgliedstaat für angemessen und effizienter erachten, die Funktion der zentralen Anlaufstelle gemäß der Verpflichtung nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 bei den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/869 genannten zuständigen nationalen Behörden zu zentralisieren, da diese Behörden diese Funktion bereits bei den Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse wahrnehmen. Bei der Entscheidung über die Zusammenlegung dieser Funktionen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere darauf achten, dass die Anlaufstellen über eine angemessene personelle Ausstattung sowie über die Ressourcen und Kapazitäten verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich sind.

- (33) **Die Bereitstellung eines digitalen Portals oder – erforderlichenfalls – verbundener Portale auf nationaler Ebene für alle Schritte des Genehmigungsverfahrens [...] kann eine einheitliche Digitalisierung, Interoperabilität und Transparenz zwischen den verschiedenen Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten gewährleisten und letztlich die Genehmigungsverfahren beschleunigen. Wird mehr als ein Portal eingerichtet, so sollte für eine Vernetzung der Portale gesorgt werden, indem jedes Portal die Nutzer weiterleitet oder Verweise auf die anderen einschlägigen Portale enthält. Es steht den Mitgliedstaaten frei, ein höheres Maß an Vernetzung, Interoperabilität und Kommunikation zwischen den Portalen umzusetzen.**
- (33a) **Mit mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie werden in „Watt“ ausgedrückte Kapazitätsschwellenwerte eingeführt; Mitgliedstaaten, in denen dreiphasige Anschlüsse nicht den Standardtyp von Anschlüssen darstellen, sollten gleichwertige Kapazitätswerte für ihre Anschlüsse anwenden.**
- (33b) **Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Ausnahmen für neue Stromübertragungs- oder -verteilternetzinfrastrukturen vorzusehen, sollte nicht dem Schutz von Wasserkörpern, die für Trinkwasser oder natürliches Mineralwasser genutzt werden, vorgreifen, sodass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit solchen Wasserkörpern weiterhin gelten.**

(33c) Die Mitgliedstaaten sollten weitere Ausnahmen für kleinere geschlossene Verteilernetze vorsehen können. Dies erleichtert die effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen von Industrie- oder Gewerbegebieten oder Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, oder von kleinen Verteilernetzen in begrenzten Wohngebieten, da die gemeinsame lokale Erzeugung und Verteilung eine immer wichtigere Rolle im Rahmen der Energiewende spielt. Da die Betreiber dieser Netze für den Wettbewerb nur von geringer Bedeutung sind, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, sie nicht als Verteilernetzbetreiber zu behandeln, sofern die Kunden ihre wichtigsten Rechte gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 behalten und Vorkehrungen getroffen wurden, um negative Auswirkungen auf die gerechte Verteilung der Netzkosten, die Netzsicherheit oder die Entwicklung von Flexibilitätssystemen oder -diensten zu vermeiden. Die Kunden sollten ferner wirksam gegen missbräuchliches oder diskriminierendes Verhalten der Betreiber geschlossener Verteilernetze geschützt werden, unter anderem durch regulatorische Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften durch Regulierungsbehörden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 werden die folgenden Nummern 10a bis 10f eingefügt:
 - „10a. ‚Steckersolargerät‘ eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 800 Watt, die mit einem Mikro-Wechselrichter verbunden und direkt an eine dem nationalen Standard entsprechende Steckdose angeschlossen wird, über die sie das interne Stromnetz des Gebäudes versorgt;**
 - 10b. ‚eigenständiger Energiespeicher‘ einen Energiespeicher, der nicht mit einer Energieerzeugungsanlage kombiniert ist, **mit Ausnahme der Energiespeicherung im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1788;**
 - 10c. ‚Ladestation‘ eine Ladestation im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2023/1804;
 - 10d. ‚Hybridisierung‘ die Umwandlung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um eine Hybridanlage handelt, in eine Hybridanlage hinter demselben Anschlusspunkt;
 - 10e. ‚Hybridanlage‘ eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, in der mehrere Technologien für erneuerbare Energie miteinander kombiniert werden oder in der eine oder mehrere Technologien für erneuerbare Energien mit Energiespeichern kombiniert werden;
 - 10f. ‚[...] Netzanschlussgenehmigung‘ das **Ergebnis des Verfahrens** vom vollständigen Antrag des Projektträgers auf Netzanschluss bis zur Entscheidung des Netzbetreibers darüber, ob das Projekt an das Netz angeschlossen werden kann;“

2. In Artikel 15c werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, **die Entwicklung erneuerbarer Energie und der damit verbundenen Infrastruktur nicht in** großen Gebieten [...] aus Umweltgründen **auszuschließen, auch nicht** aus Gründen des Landschaftsschutzes, es sei denn, sie können im Zuge der Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nachweisen, dass diese Arten von Anlagen und die damit verbundene Infrastruktur zu irreversiblen Schäden in dem Gebiet führen würden, die nicht gemindert oder ausgeglichen werden können. **Dieser Absatz gilt unbeschadet von Erwägungen im Bereich der nationalen Verteidigung.**

(7) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Absatz 4 in begründeten Fällen oder wenn dies aufgrund administrativer oder technischer Sachzwänge erforderlich ist, für bestimmte Gebiete, die als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, bis zum 31. Dezember 2027 verlängern.“

3. In Artikel 15d werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Teil der Vorteile von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW direkt oder indirekt an die Bürgerinnen und Bürger sowie die lokalen Gemeinschaften in der Nähe dieser Projekte weitergegeben wird. **Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Maßnahmen zur Weitergabe der Vorteile anwenden, je nach Technologie, Standort und Umfang des Projekts und je nachdem, ob es sich um ein Projekt zur Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität handelt.**

Die Mitgliedstaaten können bestimmte Technologien von der Verpflichtung zur Anwendung von Maßnahmen zur Weitergabe der Vorteile ausnehmen, wenn die Technologie nicht ausgereift genug ist, um weitere finanzielle Belastungen zu tragen, oder bestimmte Technologien, die keinen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Beiträgen zum Unionsziel für erneuerbare Energie für 2030 im Rahmen ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingereichten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne leisten.

- (4) Die Mitgliedstaaten **können** [...] einen unabhängigen Vermittler **benennen**, der bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 10 MW den Dialog zwischen dem Projektträger und der Öffentlichkeit fördert. **Bei diesem Vermittler muss es sich um einen unabhängigen Dritten – etwa eine Behörde – handeln, der keine finanziellen Interessen im Zusammenhang mit dem Projektträger hat.** Der Vermittler wird nur auf Ersuchen einer der betroffenen Parteien tätig und
- a) erleichtert erforderlichenfalls öffentliche Konsultationen, einschließlich frühzeitiger Konsultationen in der Phase vor der Beantragung der Genehmigung;
 - b) setzt sich dafür ein, Lösungen für potenzielle Bedenken lokaler Gemeinschaften zu finden;
 - c) sorgt gegebenenfalls für Unterstützung und Transparenz bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme für die Weitergabe der Vorteile.

Die Mitgliedstaaten können eine von den Projektträgern zu entrichtende Gebühr zur Finanzierung der Dienste des Vermittlers festlegen.“

4. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz gestrichen:

„Die Antragsteller dürfen die einschlägigen Unterlagen in digitaler Form einreichen.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten **können** auf nationaler Ebene ein [...] digitales Portal **oder verbundene Portale** für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Speicherung und Netze **einrichten**.

Die Antragsteller reichen Genehmigungsanträge und alle einschlägigen Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren erforderlich sind, [...] über das [...] digitale Portal **oder die verbundenen Portale** ein. Das [...] digitale Portal **oder die verbundenen Portale** automatisiert **bzw. automatisieren** die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden, die die jeweiligen Anträge und Unterlagen in elektronischer Form bearbeiten und über das [...] digitale Portal **oder die verbundenen Portale** direkt mit den Antragstellern interagieren.

Das [...] digitale Portal **oder die verbundenen Portale** enthält bzw. enthalten Funktionen, die es dem Antragsteller ermöglichen, über alle Schritte des Genehmigungsverfahrens, den Stand des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden und die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen für die Genehmigungserteilung zu überprüfen. Das [...] digitale Portal **oder die verbundenen Portale kann bzw. können** den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen **gewähren**, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.

Das [...] digitale Portal **oder die verbundenen Portale** veröffentlicht **bzw. veröffentlichen** jährliche statistische Daten zur Dauer der Genehmigungsverfahren und gibt **bzw. geben** dabei deutlich die verschiedenen Schritte des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und deren Dauer an. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein.

Die in Absatz 3 genannte jeweilige zentrale Anlaufstelle hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugang zu allen im Portal verfügbaren einschlägigen Daten und Informationen.“

5. Artikel 16b wird wie folgt geändert:

a) [...]

[...]

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 **können** die Mitgliedstaaten **vorsehen**, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb der festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen **zwischengeschalteten Verwaltungsschritte** als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen – **es sei denn, es gibt eine entsprechende Möglichkeit in ihrem Rechtssystem** – und **bei** Netzanschlussgenehmigungen [...]. Alle Entscheidungen werden **im Einklang mit dem anwendbaren Recht** öffentlich zugänglich gemacht [...].“

6. Artikel 16c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

„(2b) Innerhalb der durch die nationale Verfassungsordnung gesetzten Grenzen und unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeiten der autonomen regionalen und lokalen Behörden für die Landnutzungs- und Raumplanung gewährleisten Mitgliedstaaten, wenn sie den Status einer Fläche, auf der eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, ändern, dass nach wie vor ein Repowering dieser Anlage möglich ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn das Repowering von Windkraftanlagen die Gesamtkapazität der Anlage erhöht, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen, die Gesamtzahl der installierten Turbinen verringert und den geltenden Umweltschutzmaßnahmen entspricht, die für die ursprüngliche Windkraftanlage festgelegt wurden, wird das Projekt von etwaigen anwendbaren Anforderungen ausgenommen, das Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 zu durchlaufen, festzustellen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU oder Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen. Diese Ausnahme gilt unbeschadet Erwägungen der nationalen Sicherheit und Änderungen der Raumplanung.

Erfüllt das Repowering von Windkraftanlagen nicht die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen, so gilt Absatz 2 dieses Artikels.“

7. Artikel 16d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Unbeschadet des Absatzes 1 beschränken die Mitgliedstaaten in Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes die Anwendung dieses Absatzes. **Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung zur Meldung der Installation solcher Anlagen und von Energiespeichern am selben Standort einführen.**“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Den Mitgliedstaaten steht es frei, bestimmte Gebiete zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, aufgrund nationaler **Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen**, aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus Gründen der Netzsicherheit von der Anwendung der Absätze 1 und 2 auszunehmen.

(4) **Unbeschadet aller erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit, Gefahrenabwehr oder Netzstabilität beseitigen die** Mitgliedstaaten rechtliche und sonstige Hindernisse, die der Installation von Steckersolargeräten mit einer Kapazität von bis zu 800 W an und auf Gebäuden entgegenstehen. **Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Absatzes einschränken, wenn faktengestützte Risiken bezüglich der auf dem Markt verfügbaren Geräte oder Anlagen ermittelt wurden oder wenn die daraus hervorgehende elektrische Gesamtanlage nicht den einschlägigen technischen Spezifikationen oder Normen entspricht, einschließlich wenn Schutzkoordination und Abschaltleistung nicht gewährleistet werden können.“**

8. Artikel 16f wird wie folgt geändert:
- a) Die beiden letzten Sätze werden gestrichen.
 - b) **Folgende Absätze werden** angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Kraftwerken und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Anschluss an das Netz, bei dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen und Ladestationen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass ihnen in diesem Fall bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als den in Absatz 1 genannten Vorrang eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung auf der Grundlage rechtlicher Kriterien zur Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung zum Schutz kulturellen Erbes **und aufgrund nationaler Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen** ausschließen.

Die Mitgliedstaaten können die in den ersten beiden Absätzen genannten Vermutungen in Raumplanungsverfahren anwenden.

9. Folgende Artikel 16g bis **16j** werden eingefügt:

„Artikel 16g

Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen [...]

- (1) Bei der Prüfung, ob für Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffende Netz selbst und Speicheranlagen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energie mit derselben [...] Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.
- (2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, **einschließlich finanzieller Ausgleichsmaßnahmen – sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist** –, den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, das betreffende Netz selbst und Speicheranlagen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten [...] – wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, – zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern

- (1) Das Genehmigungsverfahren für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb eigenständiger Speicher, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von **45** Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation eigenständiger Energiespeicher, mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern, mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch keine Umweltgenehmigungen, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie [2011/92/EU](#) ist die Installation dieser Speicher von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes. **Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung zur Meldung der Installation der neuen Speicher einführen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für eigenständige Energiespeicher mit Ausnahme von Wasserstoffspeichern mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern.

In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einschließlich der Fälle, in denen die Umstände längere Zeiträume für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern, können Mitgliedstaaten diese Frist um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.

Für Pumpspeicher darf das Genehmigungsverfahren [...] nicht länger als **drei** Jahre dauern. **In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einschließlich der Fälle, in denen die Umstände längere Zeiträume für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern, können Mitgliedstaaten diese Frist verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.**

- (4) **Außer in den Fällen, in denen es mit anderen behördlichen Etappen des Genehmigungsverfahrens zusammenfällt, umfasst die Dauer des gemäß diesem Artikel geregelten Genehmigungsverfahrens Folgendes nicht:**
- a) **die Dauer der Errichtung oder des Repowering der Projekte für eigenständige Energiespeicher;**
 - b) **die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit sicherzustellen;**
 - c) **die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlicher Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe.**

Genehmigungsverfahren für Ladestationen

- (1) Das Genehmigungsverfahren für Ladestationen erstreckt sich auf alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Ladestationen, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen sowie erforderlichenfalls Umweltprüfungen und -genehmigungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb von **45** Tagen nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Installation von Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von höchstens 100 kW keine behördlichen Genehmigungen, auch nicht zu Umweltaspekten, mit Ausnahme von Netzanschlussgenehmigungen. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist die Installation dieser Ladestationen von der gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie geltenden Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Unterabsatzes. **Die Mitgliedstaaten können eine Verpflichtung zur Meldung der Installation der neuen Ladestationen einführen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich Netzanschlussgenehmigungen und erforderlichenfalls Umweltprüfungen, für Ladestationen mit einer installierten Gesamtkapazität von mehr als 100 kW nicht länger als sechs Monate dauern. **In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, einschließlich der Fälle, in denen die Umstände längere Zeiträume für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern, können Mitgliedstaaten diese Frist um bis zu sechs Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger in aller Klarheit über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen.**
- (4) **Außer in den Fällen, in denen es mit anderen behördlichen Etappen des Genehmigungsverfahrens zusammenfällt, umfasst die Dauer des gemäß diesem Artikel geregelten Genehmigungsverfahrens Folgendes nicht:**
- a) **die Dauer der Errichtung oder des Repowering der Projekte für eigenständige Ladestationen;**
 - b) **die Dauer der erforderlichen behördlichen Etappen für umfassende Modernisierungen des Netzes, die notwendig sind, um die Netzstabilität, -zuverlässigkeit und -sicherheit sicherzustellen;**
 - c) **die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlicher Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe.**

Genehmigungsverfahren für die Hybridisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie

- (1) Ist für die Hybridisierung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein Screening gemäß Artikel 16a Absatz 4 durchzuführen, festzustellen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so beschränkt sich dieses Screening, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen der Hinzufügungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.
 - (2) [...]
 - (2) **Innerhalb der durch die nationale Verfassungsordnung gesetzten Grenzen und unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der autonomen regionalen und lokalen Behörden für die Landnutzungs- und Raumplanung gewährleisten Mitgliedstaaten, wenn sie den Status einer Fläche, auf der eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet wird, ändern, dass eine Hybridisierung dieser Anlage möglich ist.“**
10. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

Verfahren für den Netzanschluss [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für den Netzanschluss nicht länger dauern als
 - a) **sechs Monate** für die in Artikel 16d **Absätze 1 und 2** genannten Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, die in Artikel 16h Absatz 2 genannten eigenständigen Energiespeicher, die in Artikel 16i Absatz 2 genannten Ladestationen **sowie für das Repowering oder die Hybridisierung bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den Artikeln 16c und 16j**, es sei denn, es bestehen begründete Sicherheitsbedenken oder eine technische Inkompatibilität der Systemkomponenten oder es ist aufgrund des Umfangs der Kapazitätssteigerung mehr Zeit für die **Durchführung der Bewertung erforderlich.**
 - b) [...]
- (2) Der Netzbetreiber wählt innerhalb der in Artikel 16a Absatz 1, Artikel 16b Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen eine der folgenden Maßnahmen aus:
 - a) sofern die Kapazität ausreicht und der beantragte Anschluss die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes nicht beeinträchtigt, Annahme des Antrags auf Netzanschluss und Gewährung des Anschlusses;
 - b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.

- (3) Wird ein Vorschlag für einen in Absatz 2 Buchstabe b genannten Vertrag vom Projektträger abgelehnt, so schlägt der Netzbetreiber **gegebenenfalls** wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten einen alternativen Netzanschlusspunkt oder ein alternatives vorläufiges Datum für den Netzanschluss vor oder lehnt, falls dies nicht möglich ist, den Antrag auf Netzanschluss ab.
- (4) [...]“

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/944

Die Richtlinie (EU) 2019/944 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Ist für den Bau oder den Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.
- (2) Mitgliedstaaten, die ein Genehmigungssystem einführen,
 - a) legen objektive und diskriminierungsfreie Kriterien sowie transparente Verfahren fest, die von jedem Unternehmen, das eine Genehmigung für die Schaffung und/oder den Betrieb neuer Erzeugungskapazitäten sowie von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur beantragt, eingehalten werden müssen;

- b) veröffentlichen die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen;
- c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte für Strom und erneuerbare Energiequellen berücksichtigt wird;
- d) stellen sicher, dass bei den Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird, ob Prüfungen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²⁰ und den Richtlinien 2000/60/EG²¹, 2001/42/EG²², 2009/147/EG²³ und 2011/92/EU²⁴ durchgeführt werden müssen;
- e) stellen sicher, dass für die kleine dezentrale und/oder die verteilte Erzeugungs- und Verteilernetzinfrastruktur besondere, vereinfachte und gestraffte Genehmigungsverfahren vorhanden sind, die ihrer begrenzten Größe und ihren möglichen Auswirkungen Rechnung tragen;
- f) stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden oder andere zuständige nationale Behörden, einschließlich der Planungsbehörden, die Änderungen empfehlen können, Leitlinien für diese spezifischen Genehmigungsverfahren festlegen und überarbeiten;

²⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

²¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

²² Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj>).

²³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

²⁴ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj>).

- g) stellen sicher, dass alle Entscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden;
 - h) stellen sicher, dass den Antragstellern die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung mitgeteilt werden, dass diese Gründe objektiv, diskriminierungsfrei, fundiert und hinreichend begründet sind und dass den Antragstellern Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden;
 - i) stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden über angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um innerhalb der geltenden Fristen über die Genehmigung zu entscheiden.
- (3) Wenden Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom an, so stellen sie außerdem Folgendes sicher:
- a) die Kohärenz des Genehmigungssystems für die Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur mit dem Verteilernetzentwicklungsplan und dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Übertragungsnetze, die gemäß den Artikeln 32 bzw. 51 angenommen wurden;
 - b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als zwei Jahre, außer in [...] hinreichend begründeten Fällen, **bei** denen sie um bis zu **30 Monate** verlängert werden können;
 - c) **dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration erneuerbarer Energiequellen sowie für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und des Ziels der Klimaneutralität angesehen wird.**

- c) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen**, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen **zwischengeschalteten Verwaltungsschritte** als genehmigt gelten, ausgenommen Umweltentscheidungen – **es sei denn, es gibt eine entsprechende Möglichkeit in ihrem Rechtssystem –, die ausdrücklich ergehen müssen.** [...]

Alle Entscheidungen werden im Einklang mit dem anwendbaren Recht öffentlich zugänglich gemacht.

d) [...]

e) [...]

- (4) Die Mitgliedstaaten richten eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein oder benennen diese. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur **Erteilung der Genehmigung durch die** zuständigen Behörden **am Ende des Verfahrens** unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.

Die Anlaufstellen können dieselben sein wie die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/869 genannten zuständigen nationalen Behörden oder die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Anlaufstellen.

- (5) Wenden die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem für die Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom an, so stellen sie sicher, dass in Fällen, in denen für das Verfahren erforderliche Studien, Berichte und Unterlagen in den Anträgen fehlen, die zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Behörden den Projektträger innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag um die erforderlichen Dokumente ersuchen, wobei sie deren Umfang und Detaillierungsgrad angeben. **Bei der Unterrichtung des Projektträgers bestätigt** die zuständige nationale Behörde, ob die Vermutungen gemäß Absatz 10 für das Projekt gelten [...]. Nach **der Anforderung der erforderlichen Dokumente** dürfen weder die zuständige Behörde noch eine andere einschlägige Behörde zusätzliche Informationen, Studien, Berichte oder Prüfungen anfordern, es sei denn, das Projekt oder seine Umgebung haben sich wesentlich geändert, sodass die ursprünglichen Kriterien, auf denen die Entscheidungen beruhten, nicht mehr angemessen sind, **oder es wäre aus anderen Gründen unmöglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine positive Entscheidung zu treffen.** [...] **In diesen Fällen** legt die zuständige nationale Behörde dem Projektträger eine stichhaltige Begründung für die Anforderung zusätzlicher Informationen vor.

- (6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union wie der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.
- (7) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 7 bis 10 der Verordnung (EU) 2022/869 und des Artikels 15 sowie der Artikel 15b bis 17 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität [...] bei den [...] Genehmigungsverfahren **im Sinne des Absatzes 1**, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. [...]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] **bis zum Erreichen der Klimaneutralität bei den Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen, und dass sie in diesem Fall** bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als der in diesem Absatz genannten Interessen Vorrang erhalten. **Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vermutung** auf der Grundlage rechtlicher Kriterien zur Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung zum Schutz kulturellen Erbes ausschließen.

- (9) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern dies nicht **in wesentlichem Maße** zusätzliche Flächen **erfordert** und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:
- a) von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 **und Artikel 4 Absatz 2** der Richtlinie 2011/92/EU;
 - b) von der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG;
 - c) von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG;
 - d) von der Prüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates.

Diese Ausnahmen gelten im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU nicht für den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen und den Bau neuer Verteilernetzinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Absatzes.

- (10) In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Diese Ausnahmen gelten im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU nicht für den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

Werden bei der in Unterabsatz 1 genannten Prüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, so teilt die zuständige Behörde dem Projektträger innerhalb von 45 Tagen nach dem Antrag mit, dass eine Prüfung gemäß Absatz 9 Buchstaben a, b und c erforderlich ist.

In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Absatzes.

- (11) In Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur wird davon ausgegangen, dass sie zu einer langfristigen Verringerung der Stickstoffemissionen beitragen, und sie erfordern keine Prüfung der Stickstoffemissionen im Rahmen einer Prüfung, die durchgeführt werden kann, um Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nachzukommen.
- (12) Bei einem Projekt zur Erweiterung, zum Umbau, zur Modernisierung oder zum Repowering bestehender Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturen beschränken sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls die Verträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG auf die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, die sich aus den Änderungen oder Erweiterungen im Vergleich zur ursprünglichen Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur ergeben.
- (12a) Die Mitgliedstaaten können neue Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom von den Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG ergeben, ausnehmen, außer – und in dem Ausmaß, das für den Schutz von Wasser, das für die Gewinnung von Trinkwasser oder Mineralwasser genutzt wird, erforderlich ist, – in Bezug auf**
- a) Wasserkörper in Schutzgebieten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG,**
 - b) Wasserkörper in Gebieten, die für Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184,**
 - c) Wasserkörper für die Gewinnung von natürlichen Mineralwässern gemäß der Richtlinie 2009/54/EG.**

- (12b) Es kann davon ausgegangen werden, dass Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2025/2360 keine Verpflichtungen für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur vorschreibt.
- (12c) Es wird davon ausgegangen, dass die Artikel 1 und 5 der Richtlinie 2008/56/EG keine projektspezifischen Bewertungen bezüglich Genehmigungsverfahren für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur oder Offshore-Windparks vorschreiben; diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, strengere Anforderungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- (13) [...] Die Mitgliedstaaten können ein digitales Portal oder verbundene Portale einrichten, um Anträge im Sinne des Absatzes 1, die damit verbundenen Verfahren sowie laufende und erteilte Entscheidungen in einem leicht zugänglichen Format zu verwalten.

Dieses Portal oder diese Portale kann bzw. können den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen **gewähren**, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen **digitalen** Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht, abrufbar sind.“

2. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

**Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen und Durchführung von
Ausgleichsmaßnahmen [...]**

- (1) Bei der Prüfung, ob für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.
- (2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, **einschließlich finanzieller Ausgleichsmaßnahmen – sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist** –, für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten [...] – wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, – zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.“

3. In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bzw. – sofern vorgesehen – kann die Regulierungsbehörde entscheiden, dass Betreiber eines kleinen geschlossenen Verteilernetzes, das mehr als 90 % der Elektrizität an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt und das darüber hinaus Elektrizität an weniger als 20 Kunden verteilt, oder von Netzen für Privathaushalte, die Elektrizität an weniger als 100 Haushalte verteilen, nicht als Verteilernetzbetreiber gemäß dieser Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Kunden gemäß Artikel 4, die damit verbundenen Rechte betreffend den Zugang zur Netzinfrastruktur gemäß Artikel 6 wie Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung, die Verbraucherrechte gemäß Kapitel III, einschließlich Artikel 21, soweit Haushalte beliefert werden, und die Pflichten gemäß Artikel 31 Absätze 1 und 2, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 37 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943 beibehalten werden. Die Ausnahmen dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Verlagerung der Netzkosten auf die Kunden von nicht von der Ausnahme betroffenen Netzen oder zu negativen Auswirkungen auf die Netzsicherheit oder auf die Entwicklung von Flexibilität führen. Der Betrieb im Rahmen der Ausnahme gemäß diesem Absatz ist den Regulierungsbehörden zu melden, die die Rechte und Pflichten gemäß diesem Absatz überwachen und erforderlichenfalls durchsetzen.“

In Artikel 2 wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

„29a. ‚Netz für Privathaushalte‘ ein Netz, das lokal erzeugte Elektrizität an ein oder mehrere Gebäude in einem begrenzten Gebiet verteilt, das bzw. die überwiegend Wohnzwecken dient bzw. dienen;“

3. Folgender Artikel 40a wird eingefügt:

„Artikel 40a

Netzausbau und Befugnis zum Erlass von Investitionsentscheidungen

(1) Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde **oder anderen Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat**, mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, für koordinierte Planungsschritte bei den jeweiligen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen für Erdgas, Wasserstoff und Strom zu sorgen.

- (2) Der zehnjährige Netzentwicklungsplan muss insbesondere
- a) unter Berücksichtigung des Potenzials vorausschauender Investitionen zur Deckung des künftigen Netzbedarfs den Marktteilnehmern Angaben darüber liefern, welche wichtige Übertragungsinfrastruktur in den nächsten zehn und in den nächsten 15 Jahren errichtet oder ausgebaut werden muss;
 - b) [...] die Nutzung von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen;
 - c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ alle zwei Jahre entwickelt wird und mit dem [...] gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] entwickelten zentralen Szenario im Einklang steht. **Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] entwickelte Sensitivitätsanalysen und zusätzliche Szenarien oder Sensitivitäten können auch berücksichtigt werden, um fundiertere Investitionsentscheidungen zu treffen;**
 - d) mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seinen aktualisierten Fassungen im Einklang stehen, dem dargelegten Sachstand in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden, Rechnung tragen, mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Zielvorgaben übereinstimmen, der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 folgen und das in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ festgelegte Ziel der Klimaneutralität unterstützen;

²⁵ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).

²⁶ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

- e) alle bereits beschlossenen Investitionen auflisten und die neuen Investitionen bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen;
 - f) einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorgeben.
- (3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine Erläuterung beigefügt, wie nicht drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.
- (4) Bei der Ausarbeitung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans trägt der Übertragungsnetzbetreiber neben dem erwarteten Verbrauch, dem erwarteten Handel mit anderen Ländern und den Investitionsplänen für unionsweite und regionale Netze, dem Potenzial der Nutzung von Laststeuerungs- und Energiespeicheranlagen oder anderen Ressourcen als Alternative zum Netzausbau vollständig Rechnung.
- (5) Die Regulierungsbehörde **oder andere Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat, sorgt für eine offene und transparente Konsultation** zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die Regulierungsbehörde **oder andere Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat,** veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf hin.

- (6) Die Regulierungsbehörde **oder andere Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat**, genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde **oder andere Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat**, kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.

Die zuständigen nationalen Behörden prüfen die Kohärenz des zehnjährigen Netzentwicklungsplans mit den gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen.

- (7) Die Regulierungsbehörde **oder andere Behörde, wenn ein Mitgliedstaat eine andere zuständige Behörde zu diesem Zweck benannt hat**, überwacht und evaluiert die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.

- (8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieser Investition sicherzustellen, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:
- a) Sie fordert den Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung der betreffenden Investition auf,
 - b) sie leitet ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition ein, das allen Investoren offensteht, oder
 - c) sie verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber, einer Kapitalerhöhung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen zuzustimmen und unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen.
- (9) Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:
- a) Finanzierung durch Dritte;
 - b) Errichtung durch Dritte;
 - c) Errichtung der jeweiligen neuen Anlagen durch ihn selbst;
 - d) Betrieb der jeweiligen neuen Anlagen durch ihn selbst.

Der Übertragungsnetzbetreiber stellt den Investoren alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Investition zur Verfügung, stellt den Anschluss der neuen Anlagen an das Übertragungsnetz her und unternimmt alles, um die Durchführung des Investitionsprojekts zu erleichtern.

Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

- (10) Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Gebrauch, so werden die Kosten der darauf bezogenen Investitionen durch die einschlägigen Tarifregelungen gedeckt.“
4. Artikel 51 wird gestrichen.
5. [...]
- [...]

Artikel 3

Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1788

Die Richtlinie (EU) 2024/1788 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In Fällen, in denen eine Genehmigung, z. B. in Form einer Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung, für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstoffherstellungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis 11 und 16 Genehmigungen zum Bau oder Betrieb derartiger Anlagen, Infrastruktur, Leitungen oder dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Erdgas und Wasserstoff, auch an Großhändler, erteilen.“
- b) Folgende Absätze 5a bis 5d werden eingefügt:

- „(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen für das Verfahren erforderliche Studien, Berichte und Unterlagen in den Anträgen fehlen, die zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen betroffenen Behörden den Projektträger innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag um die erforderlichen Dokumente ersuchen, wobei sie deren Umfang und Detaillierungsgrad angeben.

Nach **der Anforderung der erforderlichen Dokumente** dürfen weder die zuständige Behörde noch eine andere einschlägige betroffene Behörde zusätzliche Informationen, Studien, Berichte oder Prüfungen anfordern, es sei denn, das Projekt oder seine Umgebung haben sich wesentlich geändert, sodass die ursprünglichen Kriterien, auf denen die Entscheidungen beruhten, nicht mehr angemessen sind, **oder es wäre aus anderen Gründen unmöglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine positive Entscheidung zu treffen, oder es bestehen Sicherheitsbedenken, die zusätzliche Informationen erfordern.** In diesen Fällen legt die zuständige nationale Behörde dem Projektträger eine stichhaltige Begründung für die Anforderung zusätzlicher Informationen vor.

- (5b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden mit angemessenen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind, um innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist über die Genehmigung zu entscheiden.

(5c) Im Genehmigungsverfahren für Wasserstoffherzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur gemäß Absatz 1 **können** die Mitgliedstaaten **vorsehen**, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist dazu führt, dass die spezifischen **zwischengeschalteten Verwaltungsschritte** als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen – **es sei denn, es gibt eine entsprechende Möglichkeit in ihrem Rechtssystem –, die ausdrücklich ergehen müssen.** [...]

(5d) Alle Entscheidungen werden **im Einklang mit dem anwendbaren Recht** öffentlich zugänglich gemacht.“ [...]

ba) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„(6a) In Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb der Wasserstofffernleitungs- und -verteilernetzinfrastruktur wird davon ausgegangen, dass sie zu einer langfristigen Verringerung der Stickstoffemissionen beitragen, und sie erfordern keine Prüfung der Stickstoffemissionen im Rahmen einer Prüfung, die durchgeführt werden kann, um Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nachzukommen.“

c) In Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Anlaufstellen können dieselben sein wie die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/869 genannten zuständigen nationalen Behörden oder die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 definierten Anlaufstellen.“

d) Folgender Absatz 16 wird angefügt:

„(16) [...] Die Mitgliedstaaten **können ein digitales Portal oder verbundene Portale einrichten, um Anträge im Sinne des Absatzes 1, die damit verbundenen Verfahren sowie laufende und erteilte Entscheidungen in einem leicht zugänglichen Format zu verwalten. Dieses Portal oder diese Portale kann bzw. können** den Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen gewähren, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen **digitalen Portal, das auf dem geografischen Informationssystem beruht**, abrufbar sind.“

Artikel 4

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem Erlass nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*